



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/189/CHSC/CHSC
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christian Schuster-Wolf

DW: 1157

Innsbruck, 16.10.2023

Betrifft: Öffentliche Konsultation der RTR zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.10.2023
Zust. Referentin: Daniela ZIMMER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Vorschlag enthält mögliche telekommunikationstechnische Maßnahmen gegen die unzulässige Verfälschung der bei Anrufen angezeigten Rufnummern (Spoofing). Dieser folgt nun Medienberichten in den vergangenen Wochen, in denen über die Problematik des Spoofing sowie darüber berichtet wurde, dass die RTR an einem entsprechenden Entwurf arbeite.

1. Bekannte Problematik

Die Arbeiterkammer Tirol ist sich der Problematik der technischen Möglichkeiten, bei Anrufen falsche Rufnummern anzuzeigen, um damit gegenüber den angerufenen Personen kriminelle Handlungen zu setzen, aus der Praxiserfahrung sehr bewusst. Bereits seit Jahren ist dies Kriminellen auch ohne technische Vorkenntnisse leicht durch Nutzung von Spoof-Apps am Handy oder PC (mittels VoIP) möglich. Aus unserer Sicht besteht die einzige Möglichkeit eines effektiven Schutzes auf der Seite

der Telekommunikationsprovider, welche im Gegensatz zu den angerufenen Nutzer:innen über umfangreiche technische Daten der Kommunikation verfügen. Deshalb hat die Arbeiterkammer Tirol bereits vor mehreren Jahren entsprechende Forderungen an das damalige BMVIT übermittelt, legislative Maßnahmen zum Schutz der Nutzer:innen zu entwickeln. Konkret hatten wir dabei vorgeschlagen, dass der einen Anruf technisch übermittelnde Provider verpflichtet werden sollte, gegebenenfalls eine ergänzende schriftliche Information mitzusenden, aus welcher für den/die Nutzer:in hervorgeht, dass die angezeigte Rufnummer nicht mit der tatsächlichen technischen Zuordnung übereinstimmt. Daraus folgend wären Nutzer:innen gewarnt und hätten es selbst in der Hand, die Gespräche anzunehmen oder während dieser entsprechend wachsam zu sein. Doch gemäß den damaligen Rückmeldungen des Ministeriums seien derartige Maßnahmen technisch schwierig umzusetzen und zudem von Marktteilnehmern nicht gewünscht. Seither sind uns keinerlei diese Thematik adressierende Maßnahmen bekannt.

Vor diesem Hintergrund stehen wir der nunmehrigen Initiative grundsätzlich positiv gegenüber, sehen uns aber zu den im Folgenden dargelegten kritischen Anmerkungen veranlasst.

2. Aktualität und Dringlichkeit

Zunächst ist die Problematik überhaupt nicht neu, wie aus obigen Ausführungen hervorgeht. Weshalb also in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausdrücklich auf die Aktualität des Spoofing-Problems und die Dringlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen verwiesen und damit eine extrem kurze Begutachtungsfrist verbunden wird, ist sachlich nicht nachvollziehbar und scheint nicht gerechtfertigt. Die kurze Begutachtungsfrist wird zudem als kritisch betrachtet, als in den vorliegenden Erläuterungen nur sehr kurze technische Ausführungen enthalten sind und nicht ausreichend dargestellt wird, weshalb die vorgeschlagenen Maßnahmen erstens nur sehr punktuell und zweitens sehr einschneidend greifen sollen und welche technischen und rechtlichen Alternativen zur Erreichung der Ziele allenfalls bestünden. In der vorliegenden Form wird damit nur eine einzige Option dargestellt, die zudem offenkundig Problembereiche ausspart, auf die im Folgenden noch eingegangen wird.

3. Geografischer Anwendungsbereich

Mit der vorliegenden Regelung soll ausdrücklich nur Spoofing mit österreichischen Rufnummern innerhalb Österreichs erfasst werden, ausdrücklich aber nicht Spoofing

mit österreichischen Nummern im Ausland, Spoofing bei SMS und mit ausländischen Rufnummern in Österreich. Vor allem der zuletzt genannte Fall ist nach unserer Einschätzung und Erfahrung aber der mit Abstand praxisrelevanteste: Via Telekommunikationsmittel eingeleitete kriminelle Aktivitäten werden eben gerade besonders häufig aus dem Ausland eingeleitet, um die Strafverfolgung zu erschweren. Gerade deshalb ist auch hier der Schutzbedarf für Nutzer:innen am größten. Leider adressiert die vorliegende Novelle diesen Bereich gerade nicht. Dies ist schon für sich als kritisch zu bewerten, als ein relevantes Praxisproblem trotz der Novelle somit weiter bestehen würde. Hinzu würde der vorliegende Vorschlag ein neues Problem schaffen, als dadurch der Eindruck erweckt werden könnte, dass die gesetzliche Maßnahme vor Spoofing schützen würde. Da dies eben für einen erheblichen Teil nicht zutrifft, würde es Nutzer:innen in falscher Sicherheit wiegen.

Aus den telekommunikationstechnischen Erläuterungen ist zu schließen, dass die seitens der Provider vorhandenen Daten und Prüfungsmöglichkeiten einen umfassenderen Anwendungsbereich – als nur Spoofing innerhalb Österreichs – zulassen. Wir sprechen uns daher für eine Ausweitung des Schutzbereiches auf alle internationalen Anrufe aus, die zu einer österreichischen Nummer eingeleitet werden.

4. Schwerer Eingriff in die Privatsphäre

Innerhalb des wie erwähnt eingeschränkten Anwendungsbereiches ist das Kernstück der vorgeschlagenen Novelle im neuen § 5 Abs 1 KEM-V 2009 vorgesehen: Der Betreiber hat die Authentizität des Anrufes zu prüfen; ist diese nicht gegeben, ist der Anruf zu unterbinden.

Dies wirft mehrere potenzielle schwerwiegende Probleme auf: Nutzer:innen erfahren bei einer solchen Unterbindung gar nicht von dem versuchten Anruf. Die technischen Variablen, insbesondere die im Gesetzestext sehr knapp angesprochene Überprüfbarkeit der Rufnummernauthentizität durch den ausführenden Provider, schließen Fehler nicht aus. Im Ergebnis entscheidet stets der Provider, ob Nutzer:innen ein Anruf durchgestellt wird oder nicht.

Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol ist der damit einhergehende Eingriff in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre sowie das Recht zur Kommunikation so schwerwiegend, dass diese Regelung nicht mehr als sachlich ausgewogen erscheinen kann. Insbesondere ist unverständlich, wieso nicht ein gelinderer Eingriff, nämlich die schon oben bei Punkt 1. erwähnte – von uns vorgeschlagene –

Maßnahme einer verpflichtenden Information an Nutzer:innen gewählt wird, welche einen vergleichbaren Schutzeffekt hätte, aber dabei die genannten Probleme weitgehend ausschließt.

Aus technischer Sicht ist als entscheidend hervorzuheben, dass gemäß den vorliegenden Erläuterungen der RTR providerseitig eine Authentifikation des Anrufs zum Schutz der Nutzer:innen durchgeführt werden kann und im Verdachtsfall Maßnahmen zum Schutz derselben gesetzt werden können.

Insofern fordern wir, diese technischen Möglichkeiten zu nutzen und mit gelinderen Eingriffsmaßnahmen zum Schutz der Nutzer:innen umzusetzen.

5. Fazit

Die RTR GmbH verfolgt aus unserer Sicht einen richtigen Ansatz, der auch unserer langjährigen Forderung nach einem Schutz der Telekommunikationsnutzer:innen vor Spoofing entgegenkommt. In der vorliegenden Form aber scheint der Vorschlag aufgrund des praxisfremden engen Anwendungsbereiches einerseits, des schwerwiegenden Eingriffs in die Privatsphäre und der Risiken andererseits nicht geeignet, diesen Forderungen angemessen zu entsprechen.

Am Rande sei angemerkt, dass mit der vorliegenden Konsultation auch das BGBl 277/2023 vom 18.09.2023 mit der bereits in Kraft getretenen (!) letzten Novelle der KEM-V verknüpft wurde, die mit dem vorliegenden Entwurf inhaltlich nicht verbunden ist; dies dürfte wohl auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen sein.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner